



Wir sind UN...Konvention...ell
Geschäftsordnung
(beschlossen am 2.6.2021)

Beirat für Menschen mit Behinderungen in Ostholstein (Kreisbehindertenbeirat)

A. Aufgaben des Beirates



B. Grundsätze unserer Arbeit

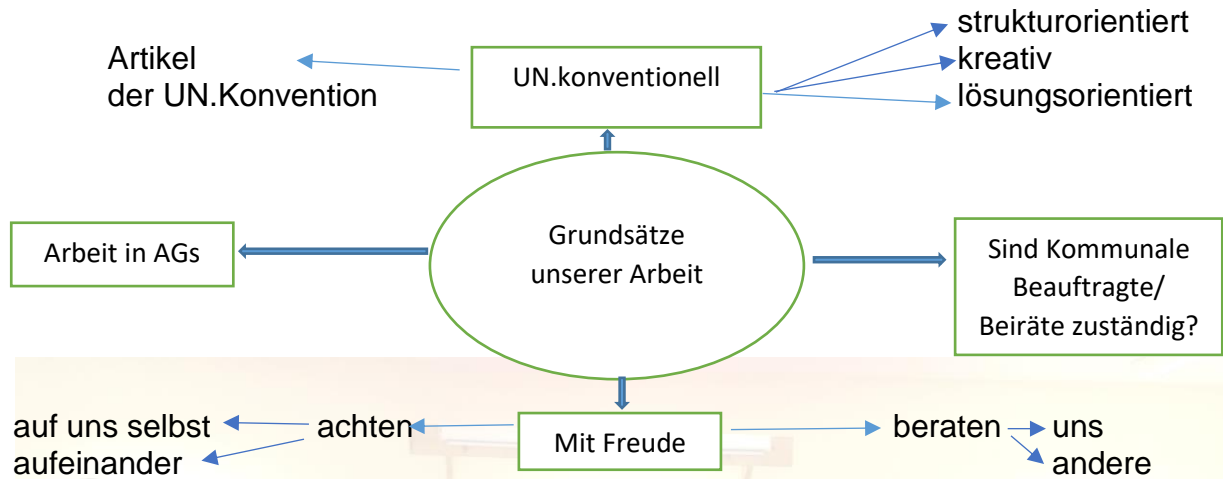
Auf der Grundlage unserer Satzung haben sich Grundsätze unserer Arbeit herausgebildet, die insbesondere im zweiten Halbjahr 2015 im Vorstand des Beirates weiterentwickelt wurden und den Hintergrund bilden bei allen Aktivitäten des Beirates. Aufgrund eigener Erfahrungen und nach einem Beratungsgespräch mit dem Landesbehindertenbeauftragten, Herrn Dr. U. Hase, ist der Aspekt der Strukturorientierung in den Vordergrund gerückt und damit auch die Frage nach der Zuständigkeit der örtlichen Beauftragten für Menschen mit Behinderungen.



Wir sind UN...Konvention...ell

Geschäftsordnung

(beschlossen am 2.6.2021)



C. Weitere Festlegungen

1. Arbeitsgruppen

- 1.1. Der Beirat bildet für Schwerpunkte Arbeitsgruppen, die nach Bedarf beraten.
- 1.2. Die Arbeitsgruppen haben Sprecher*innen, die
- 1.3. dem Vorstand mündlich über vorgesehene Planungen und Stellungnahmen der Arbeitsgruppe berichten,
- 1.4. dafür sorgen, dass Berichte erstellt werden für die Beiratssitzungen
- 1.5. und teilen vereinbarte Termine und Themen dem Vorstand so rechtzeitig mit, dass eine Teilnahme möglich ist.
- 1.6. Teilnehmer*innen der AGs müssen gegenüber dem/ der Sprecher*in eine Verschwiegenheitserklärung abgeben.

2. Vorstand

- 2.1. Der Vorstand führt die Beschlüsse des Beirates aus und vertritt den Beirat nach außen.
- 2.2. Der Vorstand besteht aus der Vorsitzenden und ihren Stellvertreter*innen.
- 2.3. Entscheidungen trifft der Vorstand gemeinsam. Vorschläge des/der Vorsitzenden* sind angenommen, wenn nicht innerhalb einer Woche von anderen Vorstandsmitgliedern widersprochen wird.
- 2.4. Der Vorstand trifft sich monatlich zwischen den Beiratssitzungen. Der Vorstand kann zu seinen Besprechungen Bürger*innen als Berater*innen zu bestimmten Themen oder dauerhaft einladen – insbesondere die Sprecher*innen der Arbeitsgruppen (sogenannter erweiterter Vorstand). Diese Berater*innen haben kein Stimmrecht.
- 2.5. Wenn ein Projekt sich nach Einschätzung / gründlicher Prüfung des Vorstandes zu einem sogenannten „Leuchtturmprojekt“ mit überörtlicher Bedeutung herauskristallisiert, wird der Beirat dieses zusammen mit den zuständigen Arbeitsgemeinschaften und den örtlichen Beauftragten bearbeiten.
- 2.6. Der Kreisbehindertenbeirat wird ortsbezogene Anfragen an die kommunalen Beauftragten weiterleiten und sie auf Nachfrage unterstützen.



Wir sind UN...Konvention...ell

Geschäftsordnung

(beschlossen am 2.6.2021)

2.7. Zur besseren Transparenz – auch für neue Mitglieder – gibt es einen Themenspeicher für den Beirat und die Arbeitsgruppen, der auch den Kommunalen Beauftragten zur Verfügung gestellt wird.

3. Örtliche Beiräte/ Kommunale Beauftragte

3.1. Örtliche Beiräte / Kommunale Beauftragte können den Kreisbeirat um Unterstützung bitten.

3.2. Einmal jährlich gibt es ein Treffen mit den örtlichen Beiräten / Kommunalen Beauftragten, zu dem auch die Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderungen eingeladen wird.

3.3. Kommunale Beauftragte werden zu den Beiratssitzungen eingeladen und haben die Möglichkeit, dort wichtige Aspekte ihrer Tätigkeit vorzutragen.

4. Beiratssitzungen

4.1. Wahlen/ Anträge müssen in der Einladung angekündigt werden

4.2. Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist

4.3. Zu Beginn der Beiratssitzung wird jeweils ein Impuls gegeben (Film, Musik, Gedicht o.ä.).

4.4. Die Berichte der AGs werden 14 Tage vor der jeweiligen Beiratssitzung an den Vorstand geleitet, der sie gesammelt an alle Mitglieder*innen / Stellvertreter*innen vorab versendet.

4.5. Unter dem Tagesordnungspunkt „Berichte aus den Arbeitsgruppen“ wird zukünftig gefragt,

1. ob es Fragen zu den Berichten gibt,
2. ob den Mitgliedern*innen der AGs ein Thema besonders wichtig ist und deshalb besprochen werden sollte.

4.6. Es gibt eine namentlich benannte Liste derer, die bereit sind, abwechselnd das Protokoll der Beiratssitzungen zu erstellen.

5. Allgemein

5.1. Freude ist ein wesentlicher Baustein der ehrenamtlichen Beiratstätigkeit und wird regelmäßig abgefragt (zwischen 1- kaum und 10 – hoch ! „Alarm“ ab 5). Humor und Witz sind belebende Kommunikationselemente.

5.2. Der Beirat hat Strukturverantwortung für den Kreis

1. Über den Kreis hinausgehendes Engagement im Namen des Beirates muss vom Vorstand beschlossen und einer Person zugeordnet werden, die dem Vorstand berichtet.
2. Das ehrenamtliche Engagement der Beiratsmitglieder*innen berücksichtigt vorhandene Ressourcen.



Wir sind UN...Konvention...ell

Geschäftsordnung

(beschlossen am 2.6.2021)

5.3. Der Beirat pflegt eine Eventkultur

1. Mit den Zielen: Betroffene nicht allein lassen, sondern zu versuchen, ihre Behinderungen gemeinsam erfahrbar zu machen. Das impliziert auch, Kommunen und Private für "das Thema" zu sensibilisieren.
2. Bei jedem Thema wird überlegt, welche öffentliche Aktionen (Events) als Begleitung möglich sind.
3. Sogenannte „Teilhaber*innen“ (Interessierte, Sensibilisierte, Betroffene, ...) werden diese Events planen und durchführen! Zum Beispiel: Zugänglichkeit von Geldautomaten prüfen, Eignung von WCs, Blindenleitstreifen testen, etc.
4. Mit der Presse wird vereinbart, dass sie über diese Events berichten.
5. An den Events können alle Bürger*innen teilnehmen.
6. Die Teilhaber*innen können an Qualifizierungen teilnehmen (z.B. Rollstuhlkurs; Gehen mit verbundenen Augen; ...).

